



REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5.905/57-I/1-1971

23 /A.B.

ZU 11 /J.

Präs. am 4. Jan. 1972

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Westreicher und Genossen: "Milchtransport eines Unternehmers von Deutschland über Österreich nach Italien." (Nr.11/J-NR/1971 vom 10.November 1971)

Zu obiger Anfrage erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1):

Nach 21,00 Uhr wird im allgemeinen im Bahnhof Kufstein eine veterinärärztliche Beschau nur dann nicht mehr durchgeführt, wenn es sich um Lebendsendungen handelt. Dies deshalb, da eine solche Beschau der Tiere während der Nachtstunden vornehmlich aus Beleuchtungsgründen nicht möglich ist. Andere kontrollpflichtige Waren, wie z.B. Milch, Fleischkonserven etc. wurden auch nach 21,00^h entsprechend abgefertigt.

Zu Frage 2):

Was die Frage anlangt, ob eine Untersuchung der Milchtransporte durch den Veterinärarzt im Transitverkehr nicht entfallen kann, wenn ein deutsches tierärztliches Untersuchungszertifikat vorgelegt wird, ist zunächst einmal festzuhalten, daß naturgemäß die österreichischen Vorschriften bei der Durchfuhr Anwendung finden müssen.

In dieser Richtung sieht die Verordnung, BGBl.Nr.200 aus d.J.1955, vor, daß tierische Rohstoffe und Produkte sowie Gegenstände, die Träger von Ansteckungstoffen von Tierseuchen sein können, vom Grenztierarzt zu untersuchen sind. Allerdings kann der Grenztierarzt von einer solchen Untersuchung Abstand nehmen, wenn dies im Interesse des Verkehrs geboten erscheint, falls nicht besondere in der Verordnung aufgezählte Umstände eine Untersuchung zwingend notwendig machen.

Nachdem den Österreichischen Bundesbahnen bekannt wurde, daß der Transport von Milchsendungen in Containern auf der Schiene geplant ist, wurde vorsorglich, um eine rasche und verzögerungsfreie Durchfuhr zu erreichen, beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft der Antrag gestellt, bei diesen Sendungen in Hinkunft auf die grenztierärztliche Abfertigung zu verzichten bzw. im Hinblick auf die sichere Umschließung der Milch von einer Kontrollpflicht überhaupt abzusehen. Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wurde noch keine endgültige Entscheidung getroffen.

Um jedoch wenigstens eine vorläufige Lösung zu finden, wurden mit der Veterinärverwaltung entsprechende Verhandlungen durchgeführt, wobei sich diese bereit erklärte, eine nur für den Bahnhof Kufstein bestimmte Ausnahmeregelung zu treffen, falls die Österreichischen Bundesbahnen anstelle des Grenztierarztes selbst bereit wären zu überprüfen, ob im Einzelfall das für die Einfuhr notwendige (deutsche) Gesundheitsattest beigegeben ist.

Um die rasche Abfertigung der Milchtransporte zu ermöglichen, erklärten sich die Österreichischen Bundesbahnen bereit, die Prüfung auf das Vorhandensein eines

-3-

solchen Gesundheitsattestes durchzuführen. Die Österreichischen Bundesbahnen haben damit die Möglichkeit geschaffen, in Hinkunft ohne grenztierärztliche Abfertigung die Milchsendungen durch Österreich zu transportieren, wobei auch festzuhalten ist, daß diese Vorgangsweise der Österreichischen Bundesbahnen infolge des Wegfalles der tierärztlichen Gebühren für den Versender eine Kostenersparnis darstellt.

Zu Frage 3):

Der Beförderungsdienst der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen wurde über die für den Bahnhof Kufstein mit der Veterinärverwaltung vereinbarte Sonderregelung seinerzeit informiert.

Wie schon in der Beantwortung zu Frage 2) ausgeführt, besteht die besondere Serviceleistung der Österreichischen Bundesbahnen insbesondere auch darin, daß sie die Prüfung des Vorhandenseins des Gesundheitsattestes übernimmt, was für die betreffende Firma eine Kostenersparnis bringt. Obwohl die notwendigen Maßnahmen zur raschen Abfertigung von Milchtransporten schon getroffen wurden, erlaube ich mir zu bemerken, daß nach den mir vorliegenden Informationen bis jetzt keine derartigen Sendungen auf der Schiene über Kufstein gefahren wurden.

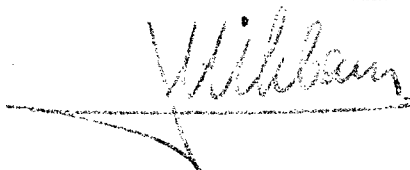
Die in Frage kommenden Milchtransporte werden aus Gründen der wesentlich kürzeren Beförderungsdauer, die kaum auf der Schiene erreicht werden kann, auf der Straße durchgeführt. Es ist daher nicht anzunehmen, daß durch eine Umdisponierung des betreffenden Unternehmens im Sinne einer Beförderung der Milchtransporte durch die Schweiz aus Gründen einer mangelnden Serviceleistung den Österreichischen Bundesbahnen Tarifeinnahmen entgehen.

-4

Um vorsorglich eine Beförderungsleistung seitens der Österreichischen Bundesbahnen bereitzustellen, welche ein Ausweichen auf schweizerische Transitstrecken nicht vorteilhaft erscheinen läßt, wurde der Beförderungsdienst der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen gebeten, mit den beteiligten Bahnverwaltungen neue, kürzere Beförderungspläne für diese Transporte zu vereinbaren und diese den Interessenten bekanntzugeben.

Wien, am 21. Dezember 1971

Der Bundesminister:

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Wilfried', is written over a horizontal line. Below the signature, there is a large, stylized, handwritten mark that resembles a checkmark or a large 'V'.